

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft II Senator	Nr.	VO/2020/3663 öffentlich
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo
8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 (Anlage 3) sowie die als Anlage 1 beigefügte 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.

Auf Basis der Wirtschaftsplanunterlagen für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen (allgemeiner Steigerungsfaktor von 2 %) hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt.

Unter Berücksichtigung der Gebührenrückstellung aus dem Jahr 2019 ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von 186.205 Euro. Das entspricht 3,8 % des Gebührenbedarfs. Da nach den durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen der letzten Jahre zurzeit kein weiteres Einsparpotenzial gesehen wird, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für die Entleerung wie kalkuliert anzupassen. Die Erhöhung beträgt je nach Behältergröße zwischen 3,1% und 4,7%. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Unter Bezug auf die ebenfalls geänderte Abfallsatzung der Hansestadt Wismar wurde für die Abfuhr aufgrund von Fehlbefüllung § 5 Absatz 6 neu eingefügt, welcher eine Gebühr in Höhe von 10,00 € benennt. Diese Gebühr entspricht der Gebühr für einen Behälterwechsel/-tausch des § 5 Absatz 5.

Aufgrund der kalkulierten Entleerungsgebühr ändern sich auch die Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof für die Positionen „Abfälle zur Beseitigung“. Eine weitere Änderung auf dem Abfallwirtschaftshof ergibt sich für die Positionen „Asbestzementabfälle“, da die Entsorgungskosten gestiegen sind. Darüber hinaus ändern sich die Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof nicht.

Die Entsorgung von Sperrmüll über den Kleinanlieferbereich am AWH bleibt für Bürger der Hansestadt Wismar in haushaltsüblichem Umfang (bis zu 3 m³) kostenfrei, da sich dieses System bewährt hat. Die Verwaltung schlägt daher vor, dies beizubehalten.

Darüber hinaus verändern sich die Gebühren am Abfallwirtschaftshof nicht.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – 8. Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Abfallgebühren

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg–Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei
14-täglicher wöchentlicher Abfuhr

eines

60 Liter Abfallbehälter	67,34 €	134,68 €
80 Liter Abfallbehälter	89,96 €	179,92 €
120 Liter Abfallbehälter	134,94 €	269,88 €
240 Liter Abfallbehälter	269,62 €	539,24 €
1.100 Liter Abfallbehälter	1.236,04 €	2.472,08 €.

Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 33,67 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€."

1.2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €. Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt 4,00 €.

1.3. Es wird Abs. 6 wie folgt neu eingefügt:

„Muss ein Behälter für Bioabfälle, Altpapier oder die für die Entsorgung von Verpackungen vorgehaltenen Behältnisse aufgrund von Fehlbefüllungen als Restabfall

abgefahren werden (§ 14 Abs. 7 und Abs. 8 der Abfallsatzung), wird je Leerung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € berechnet."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Bei Anlieferung über die Waage

1.1. bis zu 100 kg

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Abfälle zur Beseitigung | 6,25 € |
| b) Asbestzementabfälle | 7,70 € |

1.2. ab 100 kg

- | | |
|--|----------|
| a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen | |
| je 1000 kg | 128,00 € |
| b) Abfälle zur Beseitigung | |
| je 1000 kg | 125,00 € |
| c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen | |
| je 1000 kg | 122,00 € |
| d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) | 154,00 € |

2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich

- | | |
|---|---------|
| a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m ³) je angefangene 0,5 m ³ | 0,00 € |
| b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen | |
| je angefangene 0,5 m ³ | 3,00 €" |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopse
8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Alt	Neu	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vor-pommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des <u>Gesetzes</u> vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert <u>durch Artikel 4 des Gesetzes</u> vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 <u>des Gesetzes</u> vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:	der Vollständigkeit halber Entsprechend Zitierung des Gesetzes Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 Entsprechend Zitierung des Gesetzes
§ 1 Gebührentatbestand	§ 1 Gebührentatbestand	unverändert

Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).	Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).	
§ 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist. (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.	§ 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist. (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.	unverändert

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung. (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. (3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum <u>10.</u> des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.	§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung. (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. (3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 10. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.	unverändert
§ 4 Gebührenmaßstab (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden	§ 4 Gebührenmaßstab (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden	unverändert

Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. (3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.	Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. (3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.	
---	---	--

§ 5 Gebührensätze	§ 5 Gebührensätze																															
(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 80 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 120 Liter Restabfallbehälter 60,00 € 240 Liter Restabfallbehälter 90,00 € 1.100 Liter Restabfallbehälter 450,00 €	(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für 60 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 80 Liter Restabfallbehälter 46,00 € 120 Liter Restabfallbehälter 60,00 € 240 Liter Restabfallbehälter 90,00 € 1.100 Liter Restabfallbehälter 450,00 €																															
(2) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei 14-täglicher wöchentlicher Abfuhr eines <table> <tr> <td>60 Liter Abfallbehälter</td><td>63,96 €</td><td>127,92 €</td></tr> <tr> <td>80 Liter Abfallbehälter</td><td>85,28 €</td><td>170,56 €</td></tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>127,92 €</td><td>255,84 €</td></tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehälter</td><td>255,58 €</td><td>511,16 €</td></tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehälter</td><td>1.171,82 €</td><td>2.343,64 €.</td></tr> </table> Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 31,98 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€.	60 Liter Abfallbehälter	63,96 €	127,92 €	80 Liter Abfallbehälter	85,28 €	170,56 €	120 Liter Abfallbehälter	127,92 €	255,84 €	240 Liter Abfallbehälter	255,58 €	511,16 €	1.100 Liter Abfallbehälter	1.171,82 €	2.343,64 €.	(2) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei 14-täglicher wöchentlicher Abfuhr eines <table> <tr> <td>60 Liter Abfallbehälter</td><td><u>67,34 €</u></td><td><u>134,68 €</u></td></tr> <tr> <td>80 Liter Abfallbehälter</td><td><u>89,96 €</u></td><td><u>179,92 €</u></td></tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td><td><u>134,94 €</u></td><td><u>269,88 €</u></td></tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehälter</td><td><u>269,62 €</u></td><td><u>539,24 €</u></td></tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehälter</td><td><u>1.236,04 €</u></td><td><u>2.472,08 €.</u></td></tr> </table> Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich <u>33,67 €</u>. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€.	60 Liter Abfallbehälter	<u>67,34 €</u>	<u>134,68 €</u>	80 Liter Abfallbehälter	<u>89,96 €</u>	<u>179,92 €</u>	120 Liter Abfallbehälter	<u>134,94 €</u>	<u>269,88 €</u>	240 Liter Abfallbehälter	<u>269,62 €</u>	<u>539,24 €</u>	1.100 Liter Abfallbehälter	<u>1.236,04 €</u>	<u>2.472,08 €.</u>	Anpassung der Gebühren Anpassung der Gebühr
60 Liter Abfallbehälter	63,96 €	127,92 €																														
80 Liter Abfallbehälter	85,28 €	170,56 €																														
120 Liter Abfallbehälter	127,92 €	255,84 €																														
240 Liter Abfallbehälter	255,58 €	511,16 €																														
1.100 Liter Abfallbehälter	1.171,82 €	2.343,64 €.																														
60 Liter Abfallbehälter	<u>67,34 €</u>	<u>134,68 €</u>																														
80 Liter Abfallbehälter	<u>89,96 €</u>	<u>179,92 €</u>																														
120 Liter Abfallbehälter	<u>134,94 €</u>	<u>269,88 €</u>																														
240 Liter Abfallbehälter	<u>269,62 €</u>	<u>539,24 €</u>																														
1.100 Liter Abfallbehälter	<u>1.236,04 €</u>	<u>2.472,08 €.</u>																														
(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €.	(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €.																															

alt	neu	Bemerkung
Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt 6,00 €.	Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt <u>4,00 €</u> .	Anpassung der Gebühr
(4) Für den Transport der Abfallbehälter (60, 80, 120, 240 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€ jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.	(4) Für den Transport der Abfallbehälter (60, 80, 120, 240 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€ jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.	
(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.	(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.	
	(6) <u>Muss ein Behälter für Bioabfälle, Altpapier oder die für die Entsorgung von Verpackungen vorgehaltenen Behältnisse aufgrund von Fehlbefüllungen als Restabfall abgefahren werden (§ 14 Abs. 7 und Abs. 8 der Abfallsatzung), wird je Leerung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.</u>	Festlegung der Gebühr bei Fehlbefüllung

§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: 1. Bei Anlieferung über die Waage 1.1. bis zu 100 kg a) Abfälle zur Beseitigung 6,10 € b) Asbestzementabfälle 7,60 € 1.2. ab 100 kg a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000kg 128,00 € b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg 123,90 € c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 122,00 € d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) 153,30 € 2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m³) je angefangene 0,5 m³ 0,00 € b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen je angefangene 0,5 m³ 3,00 €	§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: 1. Bei Anlieferung über die Waage 1.1. bis zu 100 kg a) Abfälle zur Beseitigung 6,25 € b) Asbestzementabfälle <u>7,70 €</u> 1.2. ab 100 kg a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 128,00 € b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg <u>125,00 €</u> c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 122,00 € d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) <u>154,00 €</u> 2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m³) je angefangene 0,5 m³ 0,00 € b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen je angefangene 0,5 m³ 3,00 €	Anpassung der Gebühren

(2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m³.	(2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m³.	
§ 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Aus-genommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teil-summen für die verbleibenden Fälligkeits-termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.	§ 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Aus-genommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teil-summen für die verbleibenden Fälligkeits-termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.	unverändert

alt	neu	Bemerkung
(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompost-säcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig. (4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Auf-rechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfall-behälter anzubringen.	(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompost-säcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig. (4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Auf-rechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfall-behälter anzubringen.	
§ 8 Inkrafttreten Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	§ 8 Inkrafttreten Die <u>8.</u> Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	Anpassung